

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 165 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (BrschG M-V) in der Fassung Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) zwischen

der **Stadt Gadebusch** vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ulrich Howest
und

der **Gemeinde Rögnitz**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerhard Wilk

§ 1

Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinde Rögnitz überträgt die ihr nach § 2 (1) BrschG M-V obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Technischen Hilfeleistung auf die Stadt Gadebusch. Eintrittswillige zur Freiwilligen Feuerwehr aus der Gemeinde Rögnitz werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch. Sie werden in die Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch integriert.

(2) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz. (§ 1(1) BrschG M-V)

Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.

Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Anlass verschiedener Ereignisse entstehen (§ 1 (2) BrschG M-V).

§ 2

Befugnisse/Anforderungen

(1) Die Stadt Gadebusch ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des BrschG M-V und anderen Rechtsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzes im Bereich der Gemeinde Rögnitz auszuüben.

(2) Die Anforderung bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen erfolgt über den Notruf 112 bei der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg des Landkreises Nordwestmecklenburg. Diese leiten das Hilfeersuchen an die Freiwillige Feuerwehr Gadebusch weiter.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Rögnitz ist über einen erfolgten Einsatz der FFw Gadebusch durch den Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung wird der Stadt Gadebusch durch diese Übertragungsvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Rögnitz in diesem Bereich zu erlassen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt Gadebusch erstrecken sich auch auf die Gemeinde Rögnitz. Es handelt sich um nachstehende Satzungen, die gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gadebusch vom 30.09.2010, zuletzt geändert am 25.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Gadebusch vom 20.01.2001
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 20.04.1998
- Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 07.09.2000 (GVOBl. M-V S. 516)

Die Gemeinde Rögnitz verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Rögnitz stellt auf der Grundlage dieser öffentlich – rechtlichen Übertragungsvereinbarung finanzielle Mittel für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch und der damit verbundenen Aufgaben bereit. Die Gemeinde Rögnitz zahlt für die Übernahme der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung an die Stadt Gadebusch eine **jährliche Pauschalsumme in Höhe von 1.500,00 €**, die immer am 01. Mai des Jahres fällig ist.

(2) Kostenpflichtige Einsätze nach § 26 (3) des BrschG M-V werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt.

(3) Nicht einbringliche Einsatzkosten für Einsätze in der Gemeinde Rögnitz werden von der Stadt Gadebusch gesondert und zusätzlich zu der Pauschalsumme nach Abs. 1 in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Rögnitz verzichtet auf das Recht zum Widerspruch und zur Klage gegen die Abrechnung dieser Einsatzkosten.

§ 5 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Rögnitz geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Gadebusch über. Das Feuerwehrgerätehaus und das Feuerwehrfahrzeug verbleiben in Eigentum und Nutzung der Gemeinde Rögnitz.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Gadebusch.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Übertragungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2016, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rögnitz und der Stadtvertretung Gadebusch sowie der Genehmigung durch die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Rögnitz, den 15.09.2015



Gerhard Wilk
Bürgermeister Gemeinde Rögnitz

Gerhard Wulf
Stellv. Bürgermeister Gemeinde Rögnitz

Gadebusch, den 26.01.2016



Ulrich Howest
Bürgermeister Stadt Gadebusch

Ingrid Schafranski
Stellv. Bürgermeisterin Stadt Gadebusch

1) Geltende Fassung mit Wirkung vom 31. Dezember 2015

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), verkündet am 30. Dezember 2015

Die Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am 02.02.2016.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 09.02.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.